Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung
61.B 41


ERHALTUNGSSATZUNG NR. 3 – WESTEND I
Übersichtskarte
Postamt 108
Palmengarten
Grüneburgweg
Fürstenbergerstr.
Feldbergstr
Bockenheimer
Landstraße
Mainzer Landstr.
Rothschildpark
Hauptgüterbf.
Hauptgüterbahnhof
Messeturm
Festhalle
Halle 1
Halle 2
Kongreßhalle
Opernpl.
Alte Oper
Taunusanl.
Westendstr.
Ludwig-Erhard-Anlage
Friedrich-Ebert-Anlage
B 40/44
Zeppelinallee
Senckenberganlage
Reuterweg
Güterplatz
Postamt 97
Postamt 17
Postamt 11
Arbeitsamt
Handwerkskammer
Landeszentralbank
Bundesbahnamter
Bundesbahnsozialverw.
Straßenbauamt
Hess.
Landesbildstelle
Uni-Bibliothek
Mensa
Goethe-Universität
Deutsche Bibliothek
Städt. Bühnen-Schauspiel
Bockenh. Depot
Amerik. Generalkonsulat
Synagoge
Ev. Gem. Ms.-30
Ev. Gem. Zentr.
Kath. K.
Ev. K.
Pol. Präsidium
Soziamgericht
Ausgl.-Amt
Zentr. f. Arb. vermittlg.
Amerikahs.
Hochbauamt
Deutsche ev. ref. K.
Goethe-gymn.
Lessing-gymn.
Elsa-Brändström-Sch.
Bettina-Sch.
Engelbert-Hamperdinck-Sch.
Senckenberg Mus.
Heinr.-Hoffmann-Mus.
Christus-K.
Ev. Altenheim Bettina
Inst.d.Univ.
Botan. Institut
Zool. Inst.
Rüm. Germ. Kom. d. Dtsch. Archäol. Inst.
Amerikahs.
Ausenst.
Phil.-Holzmann-Sch.
Neuapost. K.
Ev. Gem.
Simon-Bolivar-Anl.
Wallanlagen
Taunusanlage
Gallusanlage
Kaiserstr.
Taunusstr.
Weserstr.
Elbestr.
Nidda
Karlstr.
Ottostr.
Düsseldorfer Str.
Am Hauptbf.
Mainzer Landstr.
Westend pl.
Bettina pl.
Pl. d. 97. Republik
Ponto-Pl.
Bremer Pl.
Grüneburgpl.
Ausenst. Goethe-Gymn.
Ebenezer K.
Falk-Sch.
Bundesbahn-hauptverw.
Bundesbahn-direkt.
Oberpost-direktion
Merkurbr.
Ärzte-kammer
Gr. Bockenh. Str.
Leerbachstr.
Junghofstr.
Neue Mainzer Str.
Neue Schlesingerstr.
Laschhönerstr.
Beethoven-Okm.
Heine-Okm.
Schiller-Okm.
Goethe-Okm.
Opern-Okm.
Marshallpl.
Schaffett-Okm.
Gervinus
Körner
Emil-Claar-Str.
Kattnk.
Unterlindau
Oberlindau
Eppsteiner Str.
Kronberger Str.
Staufenstr.
Wittelsbacherallee
Leipziger Str.
Liebigstr.
Rossertstr.
Stegerwaldstr.
Palmengartenstr.
Beethovenstr.
Schubertstr.
Cornelius
Arndtstr.
Schwindstr.
Dantestr.
Jügelstr.
Mertonstr.
Grafstr.
Sophienstr.
Ludolfusstr.
Blanchardstr.
Speyerer Str.
Falkstr.
Damenasstr.
Bockenheimer Warte
Palmengartenstr.
Kettenhofweg
Schumannstr.
Mendelssohnstr.
Lessingstr.
Gärtnerweg
Rustenstr.
Zimmerweg
Wiesenau
Gutleutstr.
Elsa-Brändström-Str.
Lindleystr.
Bockenheimer Landstr.
Siesmayerstr.
Gr. Gallusanlage
Gr. Eschenheimer Str.
Hasenpfad
Am Tiergarten
Am Weingarten
Am Römerhof
Am Römerhof
Am Römerhof

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt innerhalb des Gebietes, das in der Übersichtskarte dargestellt ist.

(2) Die Grenzen dieses Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:2.000, ausgearbeitet am 06.11.1989 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte wird vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung - verwahrt.

§ 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung sollen erhalten werden

(1) die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

(2) die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer besonderen Genehmigung; in den Fällen des § 2 (1) ist auch die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungsbedürftig (§ 172 Abs. 1 BauGB).

(2) Versagungsgründe in Fällen des § 2 (1)

Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

(3) Versagungsgründe in Fällen des § 2 (2)

Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll (§ 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist (§ 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

§ 4 Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht

(1) Der Antrag auf Genehmigung von Abbruch, Änderung einschließlich Änderung von Wohnungsgrundrissen, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Frankfurt am Main, der Magistrat - Bauaufsichtsbehörde -, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main 1, zu stellen.

(2) Die Genehmigung wird durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Frankfurt am Main erteilt; ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren über die in § 3 (2) und (3) bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).

(3) Wird in den Fällen des § 3 (2) die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Frankfurt a. M. unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen; § 43 Absatz 1, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).

(4) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat das Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Frankfurt am Main mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern; in den Fällen des § 3 (3) hat sie auch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu hören (§ 173 Abs. 3 BauGB).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage abbricht oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 eingeholt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6 Andere Vorschriften

Die bei einem beantragten Vorhaben anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften, wie z.B. die Hessische Bauordnung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 02. April 1990

DER MAGISTRAT

gez. Dr. Hauff
Oberbürgermeister